

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

21. September 2023

AKTENNOTIZ

Anfrage Gemeinde Wettingen; Nichtaufnahme von Schülerinnen und Schülern desselben Bezirksschulkreises an die Bezirksschule Wettingen

1. Ausgangslage

1.1 Rechtliche Grundlagen

In § 6 Abs. 1 Schulgesetz vom 17. März 1981 (Schulgesetz, SAR 401.100) ist geregelt, an welchem Ort die Schulpflicht zu erfüllen ist:

§ 6 Unentgeltlicher Schulort Volksschule *

¹ Die Schulpflicht ist in der Regel in den öffentlichen Schulen der Wohngemeinde oder des Schulkreises, zu dem die Wohngemeinde gehört, zu erfüllen.

[...]

In § 52 Schulgesetz ist die damit in Zusammenhang stehende Verpflichtung der Gemeinden hinsichtlich Führung der Schulen respektive Entsendung der Schülerinnen und Schüler in eine entsprechende Schule (Abs. 1) sowie die Verpflichtung hinsichtlich Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus anderen Gemeinden (Abs. 3) geregelt:

§ 52 Grundsatz

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, die Volksschule einschliesslich der Sonderschulen selbst zu führen oder sich an einer entsprechenden Kreisschule zu beteiligen beziehungsweise das Schulgeld für Kinder mit Aufenthalt auf ihrem Gebiet zu übernehmen.

[...]

³ Gemeinden und Gemeindeverbände, die einen Kindergarten, eine Einschulungsklasse, eine Kleinklasse, eine unterstützte Regelklasse, eine Schule der Oberstufe oder eine Sonderschule führen, sind im Rahmen der zulässigen Schülerzahlen der Abteilungen verpflichtet, Kinder aus anderen Gemeinden, in denen keine solchen Schulen bestehen, unter den gleichen Voraussetzungen aufzunehmen wie Kinder mit Aufenthalt in der Gemeinde selbst.

[...]

Die Zusammenarbeit der Gemeinden bei der Führung von Oberstufenzentren und Bezirksschulen und die damit verbundene Bildung von Schulkreisen ist in § 57 Schulgesetz festgelegt:

§ 57 Oberstufenzentren und Bezirksschulen

¹ Die Gemeinden einer Region arbeiten zusammen, wenn die organisatorischen Rahmenbedingungen dieses Gesetzes einer Gemeinde die eigenständige Errichtung und Führung eines Oberstufenzentrums und einer Bezirksschule nicht zulassen oder wenn eine Zusammenarbeit im Hinblick auf einen lehrplangerechten und wirtschaftlichen Schulbetrieb als erforderlich erscheint.

² Die Gemeinden und Regionalplanungsverbände planen gemeinsam unter Mithilfe des Kantons die Bildung von Schulkreisen für Oberstufenzentren und Bezirksschulen.

³ Kommt es dabei zu keiner Einigung, legt der Regierungsrat die Schulkreise, die Standorte und die Art der Zusammenarbeit, namentlich die Zusammenlegung von Abteilungen, welche die Mindestschülerzahl unterschreiten, fest.

⁴ Die betroffenen Gemeinden regeln die Form der Zusammenarbeit unabhängig von der Anzahl Abteilungen in einer Gemeinde selbständig. Dabei kann ein Verband errichtet oder ein Vertrag abgeschlossen werden.

⁵ Der Regierungsrat kann für eine befristete Übergangszeit Ausnahmen hinsichtlich der Zusammenarbeit bewilligen.

⁶ Wenn sich die betroffenen Gemeinden nicht über die Form der Zusammenarbeit einigen können, kann der Grosse Rat die Bildung eines Verbands und der Regierungsrat den Abschluss eines Vertrags anordnen. Die betroffenen Gemeinden sind vorher anzuhören.

1.2 Beschulungssituation Bezirksschule Wettingen

Momentan besuchen die Schülerinnen und Schüler aus Neuenhof und Würenlos die Bezirksschule in Wettingen. Es handelt dabei um einen Bezirksschulkreis [vgl. [Onlinekarten Kanton Aargau \(ag.ch\)](#)].

2. Fragestellung

Anfrage Gemeinde Wettingen:

"Was passiert, wenn eine Schule (wie z.B. die Schule Wettingen) die Bezirksschüler/innen von anderen Gemeinden (wie z.B. von Würenlos oder Neuenhof) nicht mehr aufnimmt und diese Gemeinden die Bedingungen zur Führung einer eigenen Bezirksschule nicht erfüllen sowie die betroffenen Schüler/innen bei keiner anderen Bezirksschule aufgenommen werden (können)?"

3. Erwägungen

3.1 Verweigerung der Aufnahme

Gemäss § 6 Schulgesetz ist die Schulpflicht in den öffentlichen Schulen der Wohngemeinde oder des Schulkreises, zu dem die Wohngemeinde gehört, zu erfüllen. Soweit eine Gemeinde keine eigene Schule führt, hat sie sich an einer entsprechenden Kreisschule zu beteiligen beziehungsweise muss sie das Schulgeld für Kinder mit Aufenthalt auf ihrem Gebiet übernehmen (§ 52 Abs. 1 Schulgesetz). Umgekehrt besteht für diejenige Gemeinde, welche die besagte Schule im Schulkreis der Wohngemeinde führt, eine Aufnahmepflicht (§ 52 Abs. 3 Schulgesetz).

Im Sinne von § 52 Abs. 3 Schulgesetz ist Wettingen somit verpflichtet, die Bezirksschülerinnen und -schüler aus Neuenhof und Würenlos aufzunehmen, zumal diese beiden Gemeinden dem Bezirksschulkreis Wettingen angehört.

Es ist folglich zu klären, ob Wettingen den Bezirksschulkreis dahingehend anpassen kann, dass Neuenhof und Würenlos diesem nicht mehr angehören.

3.2 Anpassung der Bezirksschulkreise

Ein Schulkreis bezeichnet ein geographisches Gebiet, das den Einzugsbereich einer Schule umfasst. Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Schule respektive die Kreisschule in diesem Schulkreis. Bei der Gestaltung von Schulkreisen handelt es sich um eine Art raumplanerischen Prozess, der im Wesentlichen in § 57 Schulgesetz geregelt ist. Der Kanton gibt die Schulkreise nicht zum vorneher ein vor, sondern überlässt die Planung grundsätzlich den Gemeinden zusammen mit den Regionalplanungsverbänden (Abs. 1). Der Kanton unterstützt im Sinne einer Koordination und Beratung (Abs. 2), greift aber nur dann ein, wenn es zu keiner Einigung kommt (Abs. 3).

Eine Nichtaufnahme der Bezirksschülerinnen und -schüler aus Neuenhof und Würenlos nach Wettin-
gen kommt einer Neu-Festlegung des Bezirksschulkreises im Sinne von § 57 Abs. 2 Schulgesetz
gleich. Diese kann nicht einseitig erfolgen, sondern ist Sache der Gemeinden und des Regionalpla-
nungsverbands. Neben schulischen sind dabei auch raumplanerische Aspekte zu berücksichtigen.

4. Fazit

Eine Nichtaufnahme der Schülerinnen und Schülern durch Kündigung (der Verträge) ist nicht mög-
lich. Es ist Sache der (betroffenen) Gemeinden und des Regionalplanungsverbands Baden Regio
allenfalls Bezirksschulkreise (neu) zu planen. Bis zu einer Einigung gilt der Status quo, das heisst, es
gilt der heute bestehende Schulkreis.

Salome Hausammann
Advokatin